

Kurztitel

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 333/1979 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 53/2007

§/Artikel/Anlage

§ 194

Inkrafttretensdatum

01.03.2007

Außerkrafttretensdatum

31.08.2008

Text

Lehrverpflichtung

§ 194. (1) Ist ein Lehrer an einer Universität ausschließlich für die im § 192 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten bestellt, so ist er in den einzelnen Gruppen von Fächern zur Abhaltung von Unterricht in der nachstehend angeführten Anzahl von Semesterstunden (§ 155 Abs. 10) verpflichtet:

	Semester- stunden
1. an den Universitäten gemäß § 6 Z 1 bis 15 des Universitätsgesetzes 2002	
a) Unterricht aus wissenschaftlichen Fächern	13
b) Unterricht aus künstlerischen Fächern und in Sprachfächern, die nicht Diplomprüfungsfächer sind	17
c) Unterricht aus praktischen Fächern	19
2. an den Universitäten gemäß § 6 Z 16 bis 21 des Universitätsgesetzes 2002	
a) Unterricht aus wissenschaftlichen Fächern	13
b) Unterricht aus künstlerischen Fächern oder aus einem Zentralen Künstlerischen Fach (ausgenommen lit. f) und Unterricht aus Fremdsprachen	17
c) Unterricht aus praktischen Fächern und als Solokorrepetitor	19
d) Korrepetition in Klassen künstlerischer Ausbildung	21
e) Künstlerisch-technische Unterweisung als Leiter einer Zentralwerkstätte	26
f) Unterricht in einem Zentralen Künstlerischen Fach oder im gleichzuhaltenden künstlerischen Fach der Lehramtsstudien, jeweils im Rahmen des künstlerischen Gesamtkonzepts eines Universitätslehrers mit der Lehrbefugnis für das gesamte Fach („künstlerische Assistenz“)	19
(2) Das Ausmaß dieser Lehrverpflichtung ist unter Verwendung von Werteinheiten auf eine Lehrverpflichtung von 20 Semesterstunden umzurechnen. Hierbei entspricht	
1. 1 Semesterstunde der Lehrverpflichtung von 13 Semesterstunden	1,538 Werteinheiten

2. 1 Semesterstunde der Lehrverpflichtung von 17 Semesterstunden	1,176 Werteinheiten
3. 1 Semesterstunde der Lehrverpflichtung von 19 Semesterstunden	1,053 Werteinheiten
4. 1 Semesterstunde der Lehrverpflichtung von 21 Semesterstunden	0,952 Werteinheiten
5. 1 Semesterstunde der Lehrverpflichtung von 26 Semesterstunden	0,769 Werteinheiten.

(3) Ergeben sich bei der Ermittlung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung zuletzt nicht volle Werteinheiten, so sind Bruchteile ab der vierten Dezimalstelle zu vernachlässigen.

(4) Hat der Lehrer außerhalb der im § 192 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten regelmäßig weitere dienstliche Aufgaben zu erfüllen (§ 192 Abs. 2), so ist diese Tätigkeit unter Bedachtnahme auf die daraus erwachsende zeitliche Belastung des Lehrers vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung oder im Einzelfall in entsprechendem Ausmaß in die Lehrverpflichtung einzurechnen. Hierbei ist vom zeitlichen Ausmaß dieser weiteren dienstlichen Aufgaben und ihrem Anteil an der für Verwaltungstätigkeiten maßgebenden Wochendienstzeit auszugehen.

(5) § 213 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Schuljahres das Studienjahr tritt.